

# GR\_GERICHTE S 2008 83 vom 2. September 2008

GR Gerichte, 2008-09-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2008 83](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2008_83)

FR: GR\_GERICHTE S 2008 83 du 2 septembre 2008

IT: GR\_GERICHTE S 2008 83 del 2 settembre 2008

## Regeste

Familienzulagen | Ergänzungsleistungen/EOG

## Erwägungen

### E. 1

a) ..., wohnhaft in ..., ist seit dem 12. Mai 2005 mit ... verheiratet und hat mit ihr einen gemeinsamen Sohn (... , geboren am 22. August 2007). ... ihrerseits hat vier weitere Kinder. Drei davon entstammen der am 5. März 2004 geschiedenen Ehe mit ... - wovon zwei beim Ehepaar ... leben (... geb. 1988 und ... geb. 1989) - eines aus der Beziehung mit ... (... geb. am 29. März 2000). b) In der Zeit vom 8. August bis 31. Dezember 2005 resp. vom 29. August bis 6. Dezember 2006 war ... vollzeitlich als Waldarbeiter bei der Forstunternehmung ..., vom 1. Mai 2005 bis 31. März 2006 bei der ..., teilzeitlich als Guide und vom 13. Juni bis 25. August 2006 bei der ..., vollzeitlich als Hilfsarbeiter tätig. Seit dem 26. März 2007 arbeitet er - mit Ausnahme vom 1. Dezember 2007 bis 30. März 2008 – zu 100% als Forstarbeiter für die Forstunternehmung ... c) Am 30. Mai 2007 reichte der Versicherte bei der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden (FAK) die von den Arbeitgebern ... und der Forstunternehmung ... unterzeichneten Anmeldungen zum Bezug von Kinderzulagen für seine Stieftochter ... für die Zeit vom Mai 2005 bis Dezember 2006 ein. Mit Anmeldung vom 18. September 2007 machte er zudem Ansprüche für seine Stieftochter wie auch für seinen Sohn ..., für die Zeit vom 26. März bis Mitte November 2007 geltend.

### E. 2

Nachdem die FAK am 12. Juni 2007 vom Versicherten zusätzliche Angaben betreffend seine Stieftochter eingeholt hatte, verfügte sie am 25./26. September 2007, dass dem Versicherten vom 1. August bis 30. November 2007 Kinderzulagen für seinen Sohn ... in der Höhe von Fr. 195.00 pro Monat zustehen würden, der Anspruch für die Stieftochter ... jedoch nicht gegeben sei. Begründend führte sie aus, dass für den Bezug von Kinderzulagen für nicht leibliche Kinder vorausgesetzt werde, dass der Antragsteller überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkomme. Da bei ... von Dritten Leistungen ausgerichtet würden, welche mehr als die Hälfte der genannten Beiträge umfassten, bestehe beim Versicherten kein Anspruch auf Kinderzulagen für seine Stieftochter.

### E. 3

Dagegen erhob der Versicherte am 21. Oktober 2007 Einsprache bei der FAK und beantragte die Ausrichtung von Familienzulagen für seine Stieftochter. Mit Einspracheentscheid vom 19. Mai 2008 hiess die FAK die Einsprache teilweise gut, hob die angefochtene Verfügung auf und sprach dem Versicherten mit insgesamt vier Verfügungen vom 29. bis 31. März 2006, vom 13. Juni bis 25. August 2006, vom 29. August bis 6.

Dezember 2006 und vom 26. März bis 22. August 2007 Kinderzulagen für seine Stieftochter zu. Die geltend gemachten Ansprüche vor dem 29. März 2006 bzw. nach dem 22. August 2007 wurden hingegen abgelehnt. In ihrer Begründung führte die FAK aus, dass gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b KFZG für den Bezug von Kinderzulagen für nicht leibliche Kinder vorausgesetzt werde, dass die Person, welche den Anspruch geltend mache, überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkomme. Würden von Dritten Unterhaltsleistungen ausgerichtet, welche mehr als die Hälfte der in der Wegleitung über die Renten der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RWL) aufgeführten Beiträge umfassten, bestehe hingegen kein Anspruch auf die Kinderzulagen. Im vorliegenden Fall sei am 10. April 2002 ein Unterhaltsvertrag zwischen dem leiblichen Vater ... und der Amtsvormundschaft ..., als Vertreterin von ..., geschlossen worden, worin die Zahlung der monatlichen Alimente in der Höhe von Fr. 720.00 festgesetzt worden sei. Dies entspreche im Zeitraum vor dem 29. März 2006 resp. nach dem 22. August 2007 mehr als der Hälfte der in der RWL festgesetzten

Ansätze. Da in der fraglichen Zeit nicht der Versicherte als Stiefvater, sondern der leibliche Vater zum überwiegenden Teil für ... aufgekommen sei, würden dem Versicherten für diesen Zeitraum keine Kinderzulagen zustehen.

#### **E. 4**

Am 29. Mai 2008 erhob der Versicherte gegen den Einspracheentscheid der FAK frist- und formgerecht Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht und beantragte die Gewährung von Kinderzulagen für seine Stieftochter für den Zeitraum vor dem 29. März 2006 und nach dem 22. August 2007. In seiner Begründung verwies er auf den in Art. 5 Abs. 1 lit. b KFZG enthaltenen und von der Vorinstanz seiner Ansicht nach falsch ausgelegten Begriff „wesentlich“. Die FAK setze den Begriff wesentlich mit überwiegend gleich. Seiner Meinung nach bedeute „überwiegend“ mehr als die Hälfte. „Wesentlich“ habe die Bedeutung von „mehr als nur ein bisschen“, lasse aber einen Spielraum offen. Früher habe der leibliche Vater Kinderzulagen bezogen und diese an die Mutter von ..., seine jetzige Frau, weitergeleitet. Gemäss Trennungsvereinbarung sei dieser ausdrücklich dazu verpflichtet gewesen, die Kinderzulagen zusätzlich zu den Alimenten zu entrichten. Da sich der leibliche Vater selbständig gemacht habe und seine Frau seit Herbst 2007 nur zu 10% berufstätig sei, würde die Kinderzulage für seine Stieftochter ganz wegfallen. Falls seine Frau einem Beruf nachginge, würde die Zulage ohne weiteres ausbezahlt. Da sie aber eine klassische Aufgabenteilung gewählt hätten, habe er jetzt das Nachsehen. Gemäss Berechnungen der FAK würden seine finanziellen Leistungen für die Stieftochter 44% bzw. 48% betragen, was als wesentlich anzusehen sei. Dazu gelte es aber auch noch die Erziehungsarbeit anzurechnen. Er verbringe viel Zeit mit den Kindern. Dies mache mindestens 20% aus. Aber auch wenn dies nur 10% entsprechen würde, erreiche er ein Minimum von 54%. Dies sei nicht nur ein wesentlicher, sondern ein überwiegender Teil.

#### **E. 5**

Die FAK beantragte in ihrer Vernehmlassung die Abweisung der Beschwerde. In ihrer Begründung führte sie aus, dass die anspruchsberechtigten Personen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b KFZG für andere Kinder, deren Unterhalt sie zu einem wesentlichen Teil bestreiten, Anspruch auf Zulagen hätten. Der

Gesetzgeber habe dazu in der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zur Revision des kantonalen Familienzulagengesetzes (KFZG; Heft Nr. 5/2003-2004, S. 99) ausgeführt, dass

in erster Linie die eigenen Kinder einen Anspruch auf Familienzulagen begründen würden. Neuere Gesetze würden auch Geschwister und Enkelkinder einbeziehen, wenn für deren Unterhalt gesorgt werde. Mit dem im Entwurf vorgesehenen Einbezug aller Kinder, für deren Unterhalt in einem wesentlichen Ausmass gesorgt werde, könne vermehrt auf die tatsächlichen sozialen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Gestützt auf den Auszug aus der Botschaft müsse geprüft werden, ob der Beschwerdeführer in den vorgenannten Zeiträumen für den Unterhalt seiner Stieftochter in einem wesentlichen Ausmass gesorgt habe. Gemäss den Ansätzen in Anhang 3 RWL habe die Stieftochter vor dem 29. März 2006 von den benötigten Fr. 1'374.00 von ihrem leiblichen Vater Fr. 720.00 und nach dem 22. August 2007 von Fr. 1'280.00 Fr. 720.00 erhalten, was mehr als 50% ausmache. Dementsprechend habe der Beschwerdeführer das Kriterium der Geldzahlung vor dem 29. März 2006 und nach dem 22. August 2007 nicht erfüllt. Bei der Personensorge gelte es für die Beurteilung der Frage, ob eine Person im wesentlichen Ausmass für ein Kind Sorge, die Aufgaben- und Rollenverteilung zu beachten. Vorliegend sei von einer traditionellen Rollenverteilung zwischen Mutter und Stiefvater auszugehen, weil die Mutter nur zu etwa 10% arbeite und sich in der übrigen Zeit um die zwei kleinen Kinder kümmere. Überdies weile die Stieftochter jedes zweite Wochenende bei ihrem leiblichen Vater. Somit stehe fest, dass der Beschwerdeführer seine Stieftochter ... im Vergleich zur Personensorge seiner Ehefrau nicht im wesentlichen Ausmass pflege und erziehe, weshalb er im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. b KFZG nicht in einem wesentlichen Ausmass für sie Sorge. Dieses Kriterium sei also auch nicht erfüllt. Nachdem der Beschwerdeführer beide Kriterien nicht erfülle, könne offen bleiben, ob diese kumulativ oder alternativ erfüllt sein müssten. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass die zwei prozentualen Beträge von 44% und 10% insgesamt nur 27% ausmachten, nämlich 54% von 200%.

## **E. 6**

a) Aufgrund des Dargelegten ist die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid, soweit die Einsprache abgewiesen wurde, aufzuheben. Die Kinderzulagen für ... sind dem Beschwerdeführer auch für die Zeiträume vom 1. Oktober 2005 bis 28. März 2006 resp. nach dem 22. August 2007 zu gewähren, sofern sich die Anstellungs- und die Unterhaltsverhältnisse in Zukunft nicht grundlegend ändern. b) Gerichtskosten werden nicht erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungsstreitigkeiten betreffend kantonale Familienzulagen gemäss Art. 3 KFZG in Verbindung mit Art. 61 lit. a ATSG – ausser bei leichtsinniger und mutwilliger Prozessführung – grundsätzlich kostenlos ist.

Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Einspracheentscheid teilweise aufgehoben und die Sache zur Gewährung der Kinderzulagen im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.